



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 18.06.2024 – Auszug aus Drucksache 19/2595 –

Frage Nummer 4

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Martin
Böhm**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, welche bayerischen Kommunen sind der Staatsregierung bekannt, die von anerkannten Flüchtlingen, die in kommunalen oder städtischen Gemeinschaftsunterkünften leben, Miete bzw. eine anteilige Kostenbeteiligung für Serviceleistungen (Sicherheitspersonal, Hausmeisterdienste etc.) verlangen, besteht (analog zur Praxis z. B. in Hessen) eine den bayerischen Kommunen vom Freistaat auferlegte Verpflichtung, entsprechende Mietverlangen zu erheben und umzusetzen und, falls dies verneint wird, beabsichtigt die Staatsregierung, eine entsprechende Verpflichtung einzuführen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die kreisfreien Gemeinden betreiben im übertragenen Wirkungskreis sog. dezentrale Unterkünfte. Für die Inanspruchnahme dieser kommunalen Einrichtungen erheben die Kommunen unter anderem von anerkannten Flüchtlingen Benutzungsgebühren. Da der Freistaat den Kommunen die Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Unterkünfte nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Aufnahmegesetz erstattet, sind diese nach den haushaltsrechtlichen Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sogar zur Gebührenerhebung verpflichtet. Die Gebührensatzungen werden von den einzelnen Kommunen in eigener Zuständigkeit erlassen. Bei der Ausgestaltung der Gebührenhöhe dürfen aus gebührenrechtlicher Sicht nur objektbezogene Kosten einbezogen werden. Hierzu gehören unter anderem die Kosten für klassische Hausmeisterdienste, nicht dagegen aber sonstige Kosten wie zum Beispiel solche für Sicherheitspersonal.